

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Die digitalen Medien eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Daher werden wir einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder – für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz schaffen.“

So steht es im Koalitionsvertrag von 2018.

Anders als ihre Eltern wachsen Kinder und Jugendliche heute von Anfang an mit dem Internet auf. Wie eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitkom vom Frühjahr 2019 zeigt, haben drei von vier Zehnjährigen ein eigenes Smartphone, mit zwölf Jahren sind so gut wie alle Kinder online.

Der Jugendmedienschutz aber hat mit dieser Entwicklung bei Weitem nicht Schritt gehalten. So ist im Jugendschutzgesetz von bespielten Videokassetten die Rede, von „Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger“ und elektronischen Bildschirmspielgeräten auf „öffentlichen Verkehrsflächen“ (§ 12 JuSchG). Es ist eine Welt, die Smartphones und die bei Jugendlichen beliebten Plattformen von Youtube über TikTok und Snapchat bis Instagram noch nicht kennt.

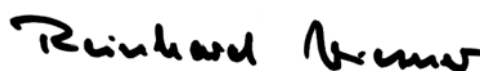
Die meisten Mütter oder Väter haben nach eigenen Angaben schon einmal mitbekommen, dass der Nachwuchs online schlechte Erfahrungen gemacht hat. Mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Eltern berichtet in einer repräsentativen Befragung, die das Deutsche Kinderhilfswerk veröffentlichte, von einem „übermäßigen Medienkonsum“ ihres Kindes oder von Erfahrungen mit Kettenbriefen, Mobbing, Gewaltdarstellungen oder Pornografie. Sie wünschen sich mehr Kinderschutz im Netz.

Der Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks fordert deshalb: „Wir brauchen einen am realen Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen orientierten, ganzheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz. Dieser sollte sich den aktuellen und zukünftigen Phänomenen und Technologien anpassen, für Eltern und Kinder transparent sein, ihnen jederzeit Hilfemöglichkeiten anbieten und gleichzeitig eine altersangemessene Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt nicht behindern. Eltern brauchen ebenso wie ihre Kinder mehr Unterstützung für eine sichere und kompetente Internetnutzung“. (Siehe dazu die Pressemitteilung vom 13.1.2020).

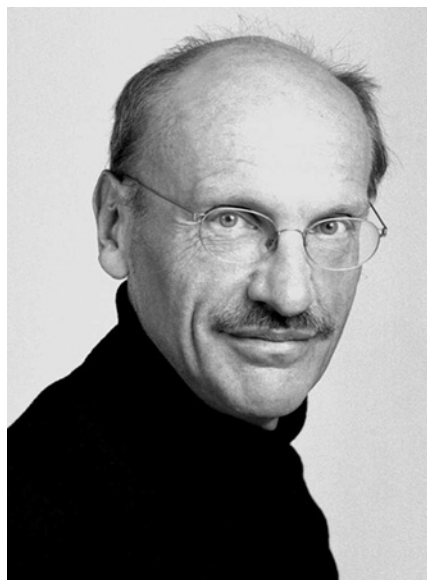
Der Gesetzgeber hat sich nun auf den Weg gemacht: Bundesfamilienministerin Franziska Giffey hat Mitte Dezember den Entwurf für ein „Jugendmedienschutzgesetz“ den anderen Bundesressorts zur Abstimmung zugeleitet. Er soll möglichst noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht werden. Konkret geplant ist, dass Anbieter, die mehr als eine Million Nutzer haben – wie TikTok, Instagram, WhatsApp oder Snapchat – zu technischen Vorsorgemaßnahmen verpflichtet werden, damit Kinder und Jugendliche im Netz besser vor Mobbing, sexueller Anmache und auch Kostenfallen geschützt werden. Kommen die Anbieter dem nicht nach, sollen hohe Bußgelder drohen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	43
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Birgit Hoffmann</i> Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren	45
<i>Jens Arnold</i> Neuere Erkenntnisse aus der Fortführung der bundesweiten Evaluation „Wir.EB“ zur Wirksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung	50
<i>Harald Paulitz</i> Von der Armenfürsorge zur modernen Jugendhilfe	54
Rezension	59
Rechtsprechung	
Entlassung eines Einzelvormunds ohne Anhörung OLG Braunschweig, Beschluss vom 25.10.2019 – 2 UF 117/19	60
Verfahrensfähigkeit einer 17-jährigen Jugendlichen OLG Schleswig, Beschluss vom 8.11.2018 – 8 WF 170/18	65
Verfahrensfähigkeit und Beschwerderecht einer 14-jährigen Jugendlichen OLG München, Beschluss vom 5.7.2019 – 26 UF 285/10	67
Beteiligung der vormaligen Pflegemutter an den Gerichtskosten des Umgangsverfahrens OLG Bremen, Beschluss vom 11.11.2019 – 4 UF 60/19	70
Keine Verteilung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings bei Kindeswohlgefährdung VG Hannover, Beschluss vom 14.10.2019 – 3 B 4442/19	71
Das Vorjahreseinkommen als Grundlage für die Kostenbeteiligung junger Menschen VG Freiburg, Urteil vom 20.11.2019 – 4 K 794/19	74
Verbandsinformationen	76
Termine	80
Impressum	51



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main